

Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Zusammengefasste Satzung)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Hartha am 25.11.2025 die überarbeitete Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hartha erhebt Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt die Haltung von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Hartha und deren Ortsteilen zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben bzw. dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Hartha gemeldet und einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegt die Haltung von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Hartha und ihrer Ortsteile aufhalten, nicht der Hundesteuer, wenn diese Personen die Tiere bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(4) Der Besteuerung unterliegt im besonderem das Halten von gefährlichen Hunden gem. GefHundG i. V. m. DVOGefHundG und von Kampfhunden.

Gefährliche Hunde sind die Hundegruppen gemäß den Listenhunden festgelegt durch den Freistaat Sachsen. Darunter zählen die Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Bandog, Bulldog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff sowie Kreuzungen (Mischlinge) dieser Rassen untereinander bzw. mit anderen Hunderassen. Nicht darunter fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Für diese Hunde besteht eine Maulkorbpflicht, eine zwingende Leinenpflicht, die Erbringung eines Sachkundenachweises zum Halten sowie die Information an das Landratsamt, dass eine Haltung vorliegt. Ggf. kann durch ein

ausgefertigt am:

04.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung am:

04.12.2025

Gutachten (Wesenstest) bei der Kreispolizeibehörde der Nachweis für die Aufhebung der Beschränkungen eingeholt werden.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

(2) Kann ein Hundehalter nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Hartha gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem Zeitpunkt im Sinne des § 3 gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des Folgemonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr für

a,	den ersten Hund	55,00EUR,
b,	den zweiten Hund	75,00EUR und
c,	jeden weiteren Hund	80,00 EUR.

(2) Der Steuersatz für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gem. § 2 Abs. 4 beträgt im Kalenderjahr das Fünffache des Steuersatzes des jeweiligen Hundes:

- | | | |
|----|-------------------------|----------------|
| a, | für den ersten Hund | 275,00 EUR |
| b, | für den zweiten Hund | 375,00 EUR und |
| c, | für jeden weiteren Hund | 400,00 EUR |

(3) Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt bei der Anrechnung der Hunde außer Ansatz.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von nachweislich ausgebildeten:

1. Blindenführhunden.
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
4. Hunden von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern und Jägern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind. Ein aktueller Jagdschein ist regelmäßig vorzulegen, um die Befreiung aufrecht zu erhalten.
5. Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
6. Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.
7. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl.
8. Hunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

Entsprechende Bescheinigungen über Eignungsprüfungen und für deren Verwendung o.ä. sind vorzulegen.

Von der Befreiung ausgenommen sind Gefährliche Hunde nach § 2.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die zur Bewachung bewohnter Grundstücke gehalten werden, welche außerhalb der Ortschaft und dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, jedoch höchstens für einen Hund.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter und weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1.

(3) Von der Befreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 sowie steuerbefreite Hunde nach § 7.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Zuchthunde von Hundezüchtern wird auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, bestehend aus den Zuchttieren und den selbstgezogenen Hunden, nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch einer Hundezuchtvereinigung eingetragen ist und
3. über Zu- und Abgänge im Zwinger ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden. Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigung oder Zuchtbucheintragungen zu erbringen.

(2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

(2) Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nach den §§ 7 und 8 ist, dass

- a) der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist und dessen Verwendung und Eignung nachgewiesen wird,
- b) der Steuerpflichtige in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

(3) In den Fällen des § 9 wird die Steuervergünstigung versagt, wenn:

- a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
- b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher auf

Verlagen der Stadt nicht vorgelegt werden.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet von Hartha und seinen Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund erwirbt, in seinem Haushalt aufnimmt oder bei Zuzug in das Stadtgebiet von Hartha mitgebracht wurde, hat jeden Hund binnen zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug in das Stadtgebiet bei der Stadtverwaltung Hartha anzumelden. Dabei sind zu dem Hund Angaben zur Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter zu machen. Mit dem Anzeigen der Hundehaltung gibt der Steuerpflichtige der Stadtverwaltung Hartha das Einverständnis, die Kreispolizeibehörde im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes, zu informieren. Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen, eingegangen oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zu dem Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(2) Entfallen Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung, so ist dies der Stadtverwaltung Hartha innerhalb von 14 Tagen nach deren Entfallen mitzuteilen.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Bescheid erteilt, der seine Gültigkeit behält bis eine Änderung eintritt.

(2) Die Steuer wird am 01. Februar eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht gem. § 5 Abs. 2 im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuer nach einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Gegebenenfalls überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält für jeden anzumeldenden Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.

ausgefertigt am:

04.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung am:

04.12.2025

(2) Endet die Hundehaltung so ist die Hundemarke mit der Abmeldung abzugeben. Bei Verlust wird eine Verwaltungsgebühr gem. Kostensatzung der Stadt Hartha erhoben.

(3) Kommt es innerhalb der Hundehaltung zum Verlust der Steuermarke, wird eine neue Marke ausgehändigt gegen eine Verwaltungsgebühr gem. Kostensatzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 bis 4 der Hundesteuersatzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes gem. § 13 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Hartha, den 25.11.2025



.....
(Kunze, Bürgermeister)

Hinweis §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.